

Merkblatt

Eignungsprüfung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt sind, können nach Maßgabe des § 37 a Abs. 2 StBerG eine Eignungsprüfung ablegen.

Mit der Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die Steuerberaterprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen.

Die Anträge erhalten Sie im Internet unter www.stbk-hessen.de/ Steuerberater/in oder per Post, gegen Zusendung eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (Kompaktbrief im Format DIN lang).

A. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 16. August 1961 (BGBl I, S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1975 (BGBl I, S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl I, S. 3618) geändert worden ist.

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl I, S. 1922), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I, S. 1679) geändert worden ist.

B. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Prüfung richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist, oder, bei fehlender Tätigkeit, seinen Wohnsitz hat, § 37 b Abs. 1 StBerG.

Befindet sich der nach Absatz 1 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde, § 37 b Abs. 2 StBerG.

C. Antragsverfahren

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen (vgl. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 DVStB):

1. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang. Der Lebenslauf ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.
2. Ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
3. Beglaubigte Abschriften/Kopien der von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Inhaber in dem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder der Schweiz zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt ist.
4. Nur für Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist:
 - Nachweis, dass der Bewerber den Beruf des Steuerberaters in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz ausgeübt hat.

Die Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.
 - Bescheinigung, dass der Bewerber auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereitet wurde.
5. Ein Nachweis über Kenntnisse, die in den Prüfungsgebieten erlangt wurden, die laut Antrag entfallen sollen (vgl. Antragsvordruck, Abschnitt II).
6. Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr).

Die von dem/der Bewerber/in stammenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer reichen nicht aus.

Hinsichtlich der Zulassung zur Eignungsprüfung müssen ggf. Fristen beachtet werden, bitte wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Stelle.

D. Verbindliche Auskunft – Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Hat der Bewerber Zweifel, ob er einzelne bzw. die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung erfüllt, besteht die Möglichkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine verbindliche und zugleich gebührenpflichtige Auskunft gem. § 38 a StBerG, § 7 DVStB bei der Steuerberaterkammer Hessen einzuholen.

E. Gebühren

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Sie ist auf folgendes Konto der Steuerberaterkammer Hessen bei der Commerzbank AG zu überweisen:

IBAN DE33 5008 0000 0091 1288 06, BIC: DRESDEFFXXX

Auf dem Bankbeleg ist als Verwendungszweck zwingend anzugeben:

für die Zulassung zur Eignungsprüfung: 8042-StB-E, Name, Vorname

für die verbindliche Auskunft: 8040-StB-A, Name, Vorname

Name und Vorname des Bewerbers müssen auf dem Zahlschein/Überweisungsträger deutlich lesbar vermerkt sein.

Nimmt der Bewerber einen Antrag vor der Entscheidung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

2. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 1.000 €; sie wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung erhoben.

* * * * *